



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-010/19
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 27.11.2019

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	22.10.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.11.2019	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	14.11.2019	☒ Hauptausschuss	20.11.2019
☒ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	06.11.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.11.2019
☒ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	07.11.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☒ Jugendhilfeausschuss	05.11.2019

Beratungsgegenstand:

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 25.05.2016 (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.03.2019 wurde die Gebührentabelle „Hort“ der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Cottbus/Chósebus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus vom 25.05.2016 für unwirksam erklärt. Demnach wurden die Elternbeiträge für Kinder, die einen kommunalen Hort besuchten, nicht richtig ermittelt. Mit der ersten Änderungssatzung soll die Rechtsgrundlage für eine rückwirkende Korrektur der Elternbeiträge geschaffen werden.

Die Stadt Cottbus/Chósebus betreibt vier kommunale Horte in ihrer Trägerschaft. Für diese Einrichtungen wurden Platzkosten auf der Grundlage des Jahres 2015 einrichtungskonkret ermittelt. Im Rahmen der Ermittlung der Platzkosten = Höchstbeitrag wurden auch die Personalkostenzuschüsse gemäß § 16 Absatz 2 KitaGBbg nach Maßgabe des o. g. Urteils des Oberverwaltungsgerichts abgezogen.

Nach der Neuermittlung des Höchstbeitrages wurde als neue oberste Einkommensgrenze der Gebührentabelle ein Jahresbruttoeinkommen von 60.000,00 € ausgewiesen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 036361010 und 036365010 (Förderung von Kindern in Kitas und Kindertagespflege und kommunale Kitas)

Erträge:

Aufwand: 300.000,00 €

Finanzhaushalt: 036361010 und 036365010 (Förderung von Kindern in Kitas und Kindertagespflege und kommunale Kitas)

Einzahlungen:

Auszahlungen: 300.000,00 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: 036365020 Kitas freie Träger und Dritte mit Bedarfsplan

Erträge:

Aufwand: 300.000,00 €

Finanzhaushalt: 036365020 Kitas freie Träger und Dritte mit Bedarfsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen: 300.000,00 €

3. Folgekosten:

Kosten für Personal und Arbeitsplatzausstattung für den befristeten Personalaufwuchs von 1,0 VZE befristet für mindestens zwei Jahre.